



öffentlich

Betreff:

Informationen zur Ausweisung der verkehrsberuhigten Bereiche nach den Vorgaben des Bebauungsplan F 3 "Am Upstallgraben"

Erstellungsdatum 12.06.2018

Eingang 922:

Einreicher: S. Matz

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
04.07.2018	Ortsbeirat Fahrland		X

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Der Ortsbeirat Fahrland bittet den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam ihn zu informieren,

1. wann die Ausweisung der im Bebauungsplan F 3 "Am Upstallgraben" festgelegten Flächen mit besonderer Zweckbestimmung als verkehrsberuhigter Bereich (Verkehrszeichen 325.1) erfolgt,
2. warum diese Ausweisung trotz offensichtlicher Fertigstellung der Wohngebiete bisher noch nicht erfolgt ist.

gez. S. Matz
Ortsbeiratsmitglied

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Die beiden vom Bebauungsplan F 3 "Am Upstallgraben" umfassten Wohngebiete sind offensichtlich weitgehend fertiggestellt. Nach einer Mitteilung der unteren Straßenverkehrsbehörde vom 20.12.2017 an einen Anwohner, scheitert die Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich (Verkehrszeichen 325.1) allerdings an der tatsächlichen baulichen Umsetzung der Vorgaben des Bebauungsplans durch den Vorhabenträger.

Nach einem Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 22.03.2006 - 3 S 1119/04 „...hat sich der Satzungsgeber bei einer auf § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB gestützten Festsetzung eines verkehrsberuhigten Bereichs nach [...] StVO in tatsächlicher Hinsicht an den Voraussetzungen für eine derartige Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde zu orientieren.“ (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22.03.2006 - 3 S 1119/04, Satz 37)

Die Landeshauptstadt Potsdam müsste entsprechend den Vorhabenträger verpflichten, den Vorgaben des Bebauungsplans zu folgen und die baulichen Voraussetzungen für eine Ausweisung des verkehrsberuhigten Bereiches zu schaffen.